



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

67. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. März 2014

Nummer 8

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales	
2056	17. 2. 2014	Zentrale Einführungsfortbildung für die kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung	116
2057	18. 6. 2013	Förderung der körperlichen Leistungsfähigkeit von Polizeivollzugsbeamten und Polizeivollzugsbeamten (PVB) durch Sport in der Polizei	116
		RdErl. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport	
21630	17. 2. 2014	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen ...	124
770	20. 2. 2014	Anforderungen an die Sachkunde für die Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61a LWG in Nordrhein-Westfalen	126

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Finanzministerium	
	Berichtigung des RdErl. „Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2012/2013“ vom 12. 2. 2014 (MBL. NRW. S. 105)	126

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
14. 2. 2014	Bek. – Jahresabschluss 2012 des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	126
14. 2. 2014	Bek. – Gesamtabschluss 2012 des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	126
	Landschaftsverband Rheinland	
6. 1. 2014	Bek. – Bekanntmachung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2011 des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß § 116 (1) Satz 4 i. V. m. § 96 (2) Satz 2 GO NRW	127
4. 2. 2014	Bek. – Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß § 96 (2) GO NRW	129

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

I.**2056****Zentrale Einführungsfortbildung für die kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung**

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und
Kommunales – 404 – 27.29.06
v. 17.2.2014

1.**Allgemeines**

Erfolgreiche Kriminalitätskontrolle setzt eine fundierte kriminalistisch-kriminologische Aus- und Fortbildung voraus. Eine zentrale Einführungsfortbildung für kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung, die dieses Wissen in Theorie und Praxis vermittelt, hat sich bewährt.

2.**Verpflichtende Teilnahme**

Alle Polizeivollzugsbeamten und Polizeivollzugsbeamten, denen nach Inkrafttreten dieses Erlasses erstmalig auf Dauer Aufgaben der Kriminalitätssachbearbeitung, der Kriminalitätsvorbeugung und der konzeptionellen Kriminalitätskontrolle (kriminfachliche Funktionen) förmlich übertragen werden, müssen die Einführungsfortbildung erfolgreich absolvieren. Hiervon ausgenommen sind Polizeivollzugsbeamten und Polizeivollzugsbeamte, deren Prüfung zum Laufbahnabschnitt II noch keine vier Jahre zurückliegt.

Die Anmeldung zur Einführungsfortbildung ist von den Polizeibehörden unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Zuweisung der kriminfachlichen Funktion sicherzustellen und entsprechend in der jährlichen Bedarfserhebung zu berücksichtigen.

Nicht erforderlich ist die Einführungsfortbildung für eine Verwendung in den Einsatztrupps zur Kriminalitätsbekämpfung, soweit diesen keine kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung obliegt.

3.**Verlauf**

Die zentrale Einführungsfortbildung für die kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung gliedert sich in ein Theorie- und ein Praxismodul (10 Wochen) und in ein Praxismodul (14 Wochen).

Das LAFP NRW gewährleistet eine ständige inhaltliche Evaluierung der Fortbildung im Hinblick auf aktuelle Kriminalitätsphänomene, kriminalstrategische Grundentscheidungen und Anpassung kriminaltaktischer Maßnahmen. Es stellt die Verzahnung mit dem Bachelor-Studiengang sicher.

4.**Lernerfolgskontrolle**

Die Einführungsfortbildung wird mit einer mehrstufigen Lernerfolgskontrolle und den Ergebnissen „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“ abgeschlossen.

Eine Wiederholung ist nach erfolgloser Teilnahme einmal möglich. Bei erneuter erfolgloser Teilnahme ist die Verwendung in kriminfachlichen Funktionen zu beenden. Die Polizeivollzugsbeamtin bzw. der Polizeivollzugsbeamte ist dann wieder mit einer nichtkriminalpolizeilichen Aufgabe zu betrauen.

5.**Spezialisierte Fortbildung**

Die Teilnahme an spezialisierenden kriminfachlichen Fortbildungen setzt die vorangehende Zuweisung und Wahrnehmung einer kriminfachlichen Funktion nach Maßgabe der Nr. 2 dieses Erlasses voraus.

6.**Controlling**

Das LAFP führt ein behördenscharfes Controlling nach Nummer 2 dieses Erlasses mit Stand 31.12. des jeweili-

gen Jahres durch und berichtet mir zum 15.2. des Folgejahres, erstmals zum 15.2.2015.

– MBl. NRW. 2014 S. 116

2057**Förderung der körperlichen Leistungsfähigkeit von Polizeivollzugsbeamten und Polizeivollzugsbeamten (PVB) durch Sport in der Polizei**

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und
Kommunales – 412 – 58.27.02
v. 18.6.2013

1.**Ziele**

Die Aufgaben im Polizeivollzugsdienst erfordern ein überdurchschnittliches körperliches Leistungsvermögen. Bürgerinnen und Bürger sowie der Dienstherr haben Anspruch darauf, dass alle PVB diese Grundvoraussetzung erfüllen. Den Folgen der demografischen Entwicklung und den besonderen Anforderungen des Polizeivollzugsdienstes muss Rechnung getragen werden. Daraus ergibt sich für PVB die Pflicht, das zu Beginn der Ausbildung vorhandene körperliche Leistungsvermögen und das darüber hinaus erworbene besondere körperliche Leistungsvermögen durch kontinuierliches Training innerhalb und außerhalb der Dienstzeit sowie einer gesunden Lebensführung so weit wie möglich zu erhalten. Sport ist wesentlicher Bestandteil des Behördlichen Gesundheitsmanagements der Polizei (BGMPol) NRW.

Für die Gewährleistung der erforderlichen körperlichen Leistungsfähigkeit sind alle PVB in erster Linie selbst verantwortlich. Die Polizeibehörden unterstützen ihre Beschäftigten und bieten dazu entsprechende Trainingsangebote an. Es sollen insbesondere die theoretischen Inhalte und praktischen Übungen vermittelt werden, die die PVB in die Lage versetzen, auch außerhalb der Dienstzeit zu trainieren und zu erkennen, dass körperliches Training in erster Linie auch der eigenen Gesundheit dient. Körperliche Leistungsfähigkeit und Stresstabilität sind die Grundlagen für ein erfolgreiches polizeiliches Einschreiten und eine erfolgreiche Teilnahme am Einsatztraining NRW.

Ergänzend soll im Rahmen des Sportangebotes der Polizeibehörden durch Gesundheits- und Präventionsmaßnahmen bei den PVB der nachhaltige Anstoß für eine gesunde Lebensführung gegeben werden.

2.**Verantwortlichkeit von Führung**

Die Förderung und der Erhalt der körperlichen Leistungsfähigkeit für die besonderen Erfordernisse des Polizeidienstes ist auch Führungsaufgabe. Es ist Verpflichtung aller Vorgesetzten (Behördenleitung und Führungskräfte), auf die erforderliche Leistungsfähigkeit der PVB hinzuwirken und ihre Motivation zu sportlicher Betätigung innerhalb und außerhalb der Dienstzeit zu erhalten.

Hierbei können sie sich durch qualifiziertes Personal, ggf. auch externes, unterstützen lassen.

Der Vorbildfunktion von Vorgesetzten kommt eine besondere Bedeutung zu.

3.**Zielgruppe**

Alle PVB haben vor Vollendung des 55. Lebensjahres regelmäßig ihre körperliche Leistungsfähigkeit nachzuweisen. Der Nachweis der Leistungsfähigkeit gilt jeweils für einen Zeitraum von einem Jahr. Vor Ablauf der Gültigkeit muss der Leistungsnachweis erneut erbracht werden.

Nach Vollendung des 55. Lebensjahres können PVB ihre körperliche Leistungsfähigkeit auf freiwilliger Basis nachweisen.

3.1**PVB mit Behinderungen**

PVB mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 20 bis 40 können ihre Leistungsfähigkeit alternativ durch das Ablegen des Deutschen Sportabzeichens für Menschen mit Behinderungen nachweisen.

3.2**Schwerbehinderte PVB**

Schwerbehinderte PVB (GdB ab 50) oder Gleichgestellte können ihre Leistungsfähigkeit gemäß Nummer 5 nachweisen. Dabei können auf Wunsch der Betroffenen die Behinderungsklassen des Deutschen Sportabzeichens berücksichtigt werden.

3.3**Ausnahmen**

Ausgenommen von diesem Erlass sind Angehörige der Bereitschaftspolizei, der Spezialeinheiten und des Personenschutzes.

Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter sind ebenfalls von diesem Erlass ausgenommen; dies gilt jedoch nicht für Ziffer 9 des Erlasses (Dienstunfallschutz).

4**Sportangebote**

Die Polizeibehörden unterstützen ihre Beschäftigten, indem Sportangebote zur Verfügung gestellt werden. Dieses soll möglichst über Kooperationen mit Sportvereinen oder vergleichbaren Institutionen erfolgen.

Als polizeiförderliche Sportarten¹ gelten

- die Sportarten des Deutschen Sportabzeichens,
- zielorientierte Grundlagenförderung (Förderprogramme) sowie
- die Sportarten des polizeilichen Wettkampfprogramms.

5**Nachweis**

Die körperliche Leistungsfähigkeit wird durch den Erwerb des Deutschen Sportabzeichens (DSA)² in seiner jeweils gültigen Fassung nachgewiesen. Der Nachweis der Schwimmfähigkeit ist dabei in mindestens einer der Leistungsgruppen erforderlich. Es kann außerhalb (Sportvereine, Sportabzeichentreffs der Stadt- und Kreissportbünde, Volkshochschulen usw.) und innerhalb des Dienstes erworben werden.

Alternativ kann die körperliche Leistungsfähigkeit durch den Erwerb des Europäischen Polizeileistungsabzeichen (EPLA)³ oder durch Ablegen des Leistungstests der Polizei NRW⁴ in seiner jeweils gültigen Fassung nachgewiesen werden. Diese beiden Leistungsnachweise können in allen Disziplinen nur innerhalb des Dienstes erworben werden.

6**Maßnahmen bei nicht ausreichender Leistungsfähigkeit/Förderprogramme**

PVB, die ihre Leistungsfähigkeit nicht jährlich nachweisen, sind zur Teilnahme an den Förderprogrammen verpflichtet.

PVB, die auf Grund fehlender körperlicher Leistungsfähigkeit Standards des Einsatztraining NRW nicht erbringen können, erhalten die Möglichkeit, an einer Förderung (Förderprogramme) der körperlichen Leistungsfähigkeit teilzunehmen.

Die erste Feststellung eines Mangels an körperlicher Leistungsfähigkeit kann insbesondere getroffen werden durch:

- eigene Einschätzungen der Beamtin/des Beamten

¹ siehe Anlage 4

² siehe Anlage 1

³ siehe Anlage 2

⁴ siehe Anlage 3

- Erfahrungen durch Vorgesetzte

- Nichtablegen von Leistungsnachweisen

- Beobachtungen des Trainerpersonals Einsatztraining NRW

- Feststellungen der Polizeiarztin/des Polizeiarztes.

6.1**Ziel der Förderprogramme**

Die PVB, die die erforderliche körperliche Leistungsfähigkeit nicht besitzen, sollen so angeleitet werden, dass sie die Notwendigkeit regelmäßigen Trainings erkennen und in die Lage versetzt werden, selbstständig so Sport zu treiben, dass der Leistungsnachweis (Nr. 5) erbracht werden kann.

Die Förderprogramme sind deshalb so zu gestalten, dass sie das jeweilige Leistungsniveau der PVB berücksichtigen.

6.2**Trainingsberatung**

Die dienstlich angebotenen Förderprogramme stellen die Basis dar. Gefordert ist jede und jeder Einzelne, die vermittelten Inhalte auch in der Freizeit umzusetzen. Daher erfolgt in den Förderprogrammen in erster Linie eine Trainingsberatung in Form von z.B.:

- Theorievermittlung der Trainingsgrundsätze,
- Grundlagenvermittlung für die Anwendung der konditionellen Trainingsmodule Kraft, Schnelligkeit, Ausdauer und Koordinationsvermögen
- Beratung in der Auswahl der Sportarten
- Beratung zur gesunden Lebensführung und
- Trainingsanleitungen.

Weitergehende Informationsgespräche sollen systematisch über die Möglichkeiten zur Verbesserung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit aufklären.

7**Zeitkontingente**

Der Dienstherr stellt allen PVB zur Gewährleistung der erforderlichen körperlichen Leistungsfähigkeit und Erbringen des Leistungsnachweises (einschl. Förderprogramme) in der Regel dienstlich 36 Stunden pro Jahr zur Verfügung (Teilzeitbeschäftigte anteilig). Die intern im Rahmen des Sportangebots der Polizei geleisteten Stunden sind zu dokumentieren.

7.1**Sport außerhalb des dienstlichen Angebotes**

Die sportliche Betätigung kann auf Antrag auch außerhalb des dienstlichen Angebotes in Sportvereinen erfolgen, sofern es sich hierbei um eine polizeiförderliche Sportart i. S. der Nr. 4 handelt. Sportvereinen gleichzusetzen sind die Träger öffentlicher oder anerkannt privater Sporteinrichtungen (z.B. zertifizierte Fitness-Studios) oder Bildungseinrichtungen (Landes-, Kreis-, Stadtsportbund, Volkshochschule). Die geleisteten Stunden sind einmal jährlich durch eine Bescheinigung des Sportvereines oder der Einrichtung zu belegen.

Die Zeitgutschrift von 36 Stunden pro Jahr erfolgt erst, wenn der Leistungsnachweis erbracht wurde.

Eine darüber hinausgehende Beteiligung am Sportangebot der Polizeibehörde ist möglich. Eine Anrechnung auf die Dienstzeit erfolgt dann aber nicht.

7.2**Zeitgutschrift bei Nachweis der Leistungsfähigkeit**

Weisen die PVB ihre körperliche Leistungsfähigkeit gemäß Nr. 5 nach, erfolgt jährlich eine Zeitgutschrift in Höhe von 8 Stunden (Teilzeitbeschäftigte anteilig).

8**Gesundheitsprävention/Sporttauglichkeitsuntersuchung**

Die körperliche Leistungsfähigkeit hängt wesentlich von einer gesunden Lebensführung ab. Gesundheitspräven-

tion und Gesundheitsmanagement kommen eine besondere Bedeutung zu. PVB haben die Möglichkeit, sich im Rahmen der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge untersuchen und beraten zu lassen.

Eine polizeiärztliche Untersuchung auf Sporttauglichkeit wird empfohlen nach Erkrankungen und Verletzungen, die erfahrungsgemäß die Sporttauglichkeit beeinträchtigen sowie vor Erst- oder Wiederaufnahme (nach längerer Karenz) von sportlichen Aktivitäten.

Vor der Teilnahme an Maßnahmen, die vom Umfang oder der Belastung her über den Rahmen des individuellen Trainings der körperlichen Leistungsfähigkeit hinausgehen, sollte eine Sporttauglichkeitsuntersuchung durch die zuständige Polizeiärztin oder den zuständigen Polizeiarzt durchgeführt werden. Bei Sportlerinnen und Sportlern, die sich auf der Basis eines bestehenden trainingsbedingten Leistungsvermögens für sportliche Wettbewerbe und Sportlehrgänge qualifiziert haben, kann auf eine Sporttauglichkeitsuntersuchung vor Antritt dieser Maßnahmen verzichtet werden, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.

9

Dienstunfallschutz

Eine sportliche Betätigung außerhalb des Dienstes in Sportvereinen ist als dienstliche Veranstaltung im Sinne des § 31 BeamtVG anzuerkennen, wenn

- die Antragstellerin bzw. der Antragsteller aktives Mitglied ist und
- es sich um eine Sportart gemäß Nr. 4 handelt und
- die dienstvorgesetzte Stelle der Ausübung dieses Sports vorher schriftlich zugestimmt hat und
- der Sport unter Aufsicht einer von der dienstvorgesetzten Stelle bestimmten Person stattfindet oder unter Leitung einer Sportlehrerin oder eines Sportlehrers, einer Übungsleiterin oder eines Übungsleiters, einer Fachübungsleiterin oder eines Fachübungsleiters oder einer Trainerin oder eines Trainers, die/der eine gültige Lizenz eines Fachverbandes oder des Landessportbundes besitzt und die von der oder dem Dienstvorgesetzten anerkannt ist.

Dienstunfallschutz besteht auch auf dem Weg zum und vom außerdienstlich betriebenen Sport. Wettkämpfe, die im Vereinsinteresse ausgetragen werden, sind nicht als dienstliche Veranstaltung anzusehen.

Soweit Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter am Sportangebot der Behörden teilnehmen, wird Dienstunfallschutz gewährt.

10

Zentrale Fortbildungsstelle Polizeisport beim Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei (LAFP) NRW

Das LAFP NRW unterstützt und berät die Polizeibehörden des Landes in allen Angelegenheiten des Polizeisports. Es plant das jährliche Fortbildungsprogramm für den Polizeisport, gewährleistet dessen Durchführung und unterstützt die Polizeisportbeauftragte oder den Polizeisportbeauftragten des Landes bei der Aufgabenwahrnehmung.

11

Sportbeauftragte der Polizeibehörden

Bei der Planung und Durchführung in allen Angelegenheiten des Sports bei der Polizei NRW wirken die Sportbeauftragten der Polizeibehörden mit.

Hierbei können sie sich durch die zentrale Fortbildungsstelle Polizeisport des LAFP NRW beraten und unterstützen lassen.

12

Polizeisportvereine

Der Dachverband der Polizeisportvereine Nordrhein–Westfalens e.V. unterstützt die Maßnahmen zum Sportangebot der Polizei. Eine enge Kooperation mit den Polizeisportvereinen ist anzustreben. Aktivitäten der Polizeisportvereine für den Sport in der Polizei NRW

wie auch bei sonstigen Maßnahmen zur Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit der Polizei sind dienstlich zu unterstützen. Für die Arbeit im Sinne dieses Erlasses sollten ihnen Nutzungsrechte eingeräumt werden; Nutzungsentgelte sind dann nicht zu erheben.

13

Landessportbund NRW

Mit den örtlichen Sportabzeichenstellen der Kreis- und Stadtsportbünde des Landessportbundes NRW und den dem Landessportbund NRW angegliederten Sportvereinen ist eine enge und kooperative Zusammenarbeit anzustreben.

14

Controlling

Das LAFP NRW generiert zum 1.2. eines jeden Jahres für das vorausgegangene Jahr:

- Anzahl PVB, die einen Leistungsnachweis erbringen müssen – ohne Bereitschaftspolizei, Spezialeinheiten, Personenschutz sowie Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter (Stichtag 31.12.)
- Anzahl Leistungsnachweise (differenziert nach Art des Nachweises) im abgelaufenen Jahr gemäß Nr. 5
- Praxiserfahrungen (z.B. Förderprogramme, besonders erfolgreiche Projekte).

15

Weitergehende Regelungen

Dieser Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Der Erlass vom 25.10.2010 – 43.2 – 58.27.02 (n.v.) wird aufgehoben.

FRAUEN

[illegible]

MÄNNER

[illegible]



KINDER und JUGEND

Gruppe	Alter	6.7	8.9	10.11	12.13	14.15	16.17
		Bronze = 1 Punkt; Silber = 2 Punkte; Gold = 3 Punkte					
	Übung	Bronze	Bronze	Bronze	Bronze	Bronze	Bronze
	800 m Lauf (in min)	5:55	5:00	4:40	3:50	3:45	3:25
	Dauer-/Geländelauf (in min)	8:00	12:00	17:00	10:00	15:00	20:00
	Schwimmen (in min)	8:20	6:50	5:30	4:40	3:50	3:25
	Radfahren (in min)	8:20	6:50	5:30	4:40	3:50	3:25
	Radfahren (in min)	8:20	6:50	5:30	4:40	3:50	3:25
	Schleppball (80g) / Wurfball (200g) (in m)	6,00	9,00	13,00	15,00	18,00	22,00
	Kugelschießen (in m)	4,75	5,25	5,75	6,00	6,50	7,00
	Standweitsprung (in m)	1,05	1,25	1,40	1,15	1,30	1,50
	Geräturnen	30 m	30 m	30 m	30 m	30 m	30 m
	Laufen (in sek)	8,10	7,20	6,40	5,70	5,10	4,50
	25 m Schwimmen (in sek)	62,50	52,50	43,00	38,50	34,00	30,00
	200 m Radfahren (ft. Start, in sek)	41,00	36,00	31,00	27,00	23,50	20,00
	Geräturnen	30 m	30 m	30 m	30 m	30 m	30 m
	Hochsprung (in m)	0,80	0,90	1,00	0,90	1,00	1,10
	Zonenweitsprung (in Punktwerten)	4	5	6	7	8	9
	Weitsprung (in m)	4	5	6	7	8	9
	Zielwurf (in Punktwerten)	1	2	3	4	5	6
	Schleuderball (1 kg, in m)	10	15	25	10	15	20
	Seilspringen	10	15	25	10	15	20
	Geräturnen	30 m	30 m	30 m	30 m	30 m	30 m

weiblich

Gruppe	Alter	6.7	8.9	10.11	12.13	14.15	16.17
		Bronze = 1 Punkt; Silber = 2 Punkte; Gold = 3 Punkte					
	Übung	Bronze	Bronze	Bronze	Bronze	Bronze	Bronze
	1000 m Lauf (in min)	7:40	6:20	5:00	4:45	4:25	4:20
	Dauer-/Geländelauf (in min)	10:00	15:00	20:00	12:00	17:00	23:00
	Schwimmen (in min)	8:10	6:40	5:10	4:20	3:50	3:45
	Radfahren	8:10	6:40	5:10	4:20	3:50	3:45
	Radfahren (in min)	8:10	6:40	5:10	4:20	3:50	3:45
	Schleppball (80g) / Wurfball (200g) (in m)	12,00	15,00	17,00	17,00	20,00	23,00
	Kugelschießen (in m)	6,25	6,75	7,25	7,00	7,50	8,00
	Standweitsprung (in m)	1,30	1,45	1,65	1,35	1,55	1,75
	Geräturnen	30 m	30 m	30 m	30 m	30 m	30 m
	Laufen (in sek)	7,70	6,80	6,00	5,20	4,60	4,00
	25 m Schwimmen (in sek)	55,50	47,50	39,50	35,00	30,50	26,00
	200 m Radfahren (ft. Start, in sek)	38,00	33,00	28,00	24,00	20,00	17,00
	Geräturnen	30 m	30 m	30 m	30 m	30 m	30 m
	Hochsprung (in m)	0,85	0,95	1,05	0,95	1,05	1,15
	Zonenweitsprung (in Punktwerten)	5	6	7	8	9	10
	Weitsprung (in m)	5	6	7	8	9	10
	Zielwurf (in Punktwerten)	3	4	5	6	7	8
	Schleuderball (1 kg, in m)	10	15	25	10	15	20
	Seilspringen	10	15	25	10	15	20
	Geräturnen	30 m	30 m	30 m	30 m	30 m	30 m

männlich

Anlage 2

**Bedingungen für das europäische Polizeileistungsabzeichen:
(ohne Gewähr auf Vollständigkeit und Richtigkeit)**

			Alter im Kalenderjahr				
Abbildung	Männer	Disziplin	bis 31 J.	ab 32 J.	ab 40 J.	ab 45 J.	ab 50 J.
Bronze 	Männer	3000 M Laufen	13:00	14:00			
		300 M Schwimmen	08:00	08:30			
		25 M Schiessen	110	110			
	Frauen	2000 M Laufen	10:30	11:30			
		300 M Schwimmen	09:00	09:30			
		25 M Schiessen	110	110			
Silber 	Männer	3000 M Laufen	12:00	13:00	15:00	17:00	
		300 M Schwimmen	07:00	07:30	09:30	09:30	
		25 M Schiessen	150	145	110	110	
	Frauen	2000 M Laufen	09:00	10:00	12:30	16:30	
		300 M Schwimmen	08:00	08:30	10:30	10:30	
		25 M Schiessen	150	145	110	110	
Gold 	Männer	3000 M Laufen	11:00	12:00	13:30	15:00	19:00
		300 M Schwimmen	06:00	06:30	07:30	08:00	10:00
		25 M Schiessen	170	160	155	150	110
	Frauen	2000 M Laufen	07:30	09:00	10:00	11:00	14:30
		300 M Schwimmen	07:00	07:30	08:30	9:00	11:00
		25 M Schiessen	170	160	155	150	110

Schießen:

Waffe : Pistole

Kaliber : 9 mm x 19, 9 mm Para

Schusszahl : 20 = 4 Serien á 5 Schuß

Anschlagart : stehend freihändig; ein- oder beidhändig

Entfernung : 25m

Scheibe : Schnellfeuerscheibe des Deutschen Schützenbundes

Zeitlimit : 30 Sekunden pro Serie

Anlage 3**Leistungstest der Polizei Nordrhein-Westfalen**

Der Leistungsnachweis erfolgt

in Form eines 12-minütigen Ausdauerlaufes, bei dem eine maximal mögliche Strecke zurückzulegen ist (Cooper-Test)

und

einem 200 m Schwimmen nach den Leistungsanforderungen des Deutschen Sportabzeichens aus dem Jahr 2012.

Frauen

Gruppe	Disziplin / Jahre	bis 29	30-34	35-39	40-44	45-49	50-54	ab 55
1	12 Minuten Ausdauerlauf	1.900 m	1.800 m	1.700 m	1.650 m	1.550 m	1.450 m	1.400 m
2	200 m Schwimmen	05:20 Min.	05:40 Min.	06:00 Min.	06:20 Min.	06:40 Min.	07:00 Min.	07:20 Min.

Männer

Gruppe	Disziplin / Jahre	bis 29	30-34	35-39	40-44	45-49	50-54	ab 55
1	12 Minuten Ausdauerlauf	2.400 m	2.300 m	2.150 m	2.050 m	1.950 m	1.850 m	1.750 m
2	200 m Schwimmen	04:50 Min.	05:10 Min.	05:20 Min.	05:40 Min.	05:50 Min.	06:10 Min.	06:30 Min.

Anlage 4
Erlass vom 18.6.2013 - 412 - 58.27.02 -

Als polizeiförderliche Sportarten i. S. d. Ziffer 4 des Erlasses werden folgende Programme und Sportarten anerkannt:

Sportarten des polizeilichen Wettkampfprogramms

- Leichtathletik / Marathon
- Ju-Jutsu
- Triathlon
- Schwimmen und Retten
- Judo
- Fußball
- Schießen
- Handball
- Volleyball
- Crosslauf
- Radsport
- Tennis
- Tischtennis

Sportarten des Deutschen Sportabzeichens

Kampfsportarten (sofern noch nicht genannt)

- Aikido
- Goshin-Jitsu
- Hapkido
- Jiu Jitsu
- Karate
- Kendo
- Taekwon-Do
- Wushu
- Wing Tsun
- Escrima
- Arnis
- Kali

Sonstige Sportarten

- Basketball
- Badminton
- Squash

Zielorientierte Grundlagenförderung (Förderprogramme)

Fitnessprogramme gemäß Leitfaden 290, insbesondere zum Training der sportmotorischen Fähigkeiten

- Ausdauer
- Kraft
- Schnelligkeit
- Beweglichkeit
- Koordination

21630

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen

RdErl. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport – 212 – 6704.1
vom 17.2.2014

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien, der Verwaltungsvorschriften und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) zu § 44 LHO Zuwendungen für die Förderung der Familienberatungsstellen.

Danach können gefördert werden

- Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern/Erziehungsberatungsstellen,
- Ehe- und Lebensberatungsstellen,
- integrierte Beratungsstellen,
- Einrichtungen mit besonderem Beratungsschwerpunkt, z.B. Mädchenberatungsstellen,
- Anlauf- und Beratungsstellen bei Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch von Kindern.

Im Sinne einer pluralen Trägerlandschaft können Beratungsangebote freier Träger, die bislang nicht mit Landesmitteln gefördert wurden, in die Förderung einbezogen werden. Bei der erstmaligen Bewilligung ist eine Ausnahme von Nr. 1.3 VV zu § 44 LHO zulässig, wenn – unter Beachtung der mittelfristigen Finanzplanung – die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und ein prüffähiger Antrag vorliegt.

1.2

Die Beratungsarbeit erfolgt entsprechend dem Stand der „Regeln des fachlichen Könnens im Beratungswesen“.

1.3

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Ziele und Gegenstand der Förderung

2.1

Die Förderung erfolgt nach den gemeinsam mit den Trägerverbänden festgelegten Zielsetzungen der

- Konzentration auf Familienberatung, d.h. auf Kinder, Jugendliche und junge Volljährige bis 27 Jahre sowie Familien mit Kindern unter 21 Jahren,
- regionalen Einbindung der Familienberatung in die kommunale Jugendhilfeplanung,
- verbindlichen Vernetzung und Kooperation der Familienberatungsstellen mit anderen kinder- und familienbezogenen Einrichtungen, z.B. Familienzentren, in der fall- und nichtfallbezogenen Arbeit,
- Intensivierung der präventiven Angebote zur Stärkung der Erziehungs- und Beziehungskompetenz und der besseren Früherkennung von sozialen Problemlagen,
- Initiierung und Durchführung gezielter Kooperationen mit Selbsthilfegruppen sowie Nutzung von ehrenamtlichen Strukturen,
- Schwerpunktbildung in der fallbezogenen Arbeit der Familienberatung auf komplexe Erziehungsprobleme und soziale Problemgruppen,
- stärkeren Berücksichtigung und Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in den Beratungsangeboten.

Das Land fördert die Arbeit der Einrichtungen

2.1.1

freier Träger durch Zuwendungen für die Beschäftigung von

- Fachkräften sowie deren jeweilige Vertretung und
- Kräften im Sekretariatsbereich sowie deren jeweilige Vertretung;

2.1.2

der Gemeinden (GV) durch Zuwendungen für die Beschäftigung von Fachkräften in institutionellen Angeboten der Beratung für Kinder, Jugendliche und Eltern.

3

Zuwendungsempfänger

3.1

Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und ihnen angeschlossene Verbände und Träger, Kirchen und Kirchen gleichgestellte Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts sowie

3.2

Gemeinden (GV)

in Nordrhein-Westfalen.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Geförderte Einrichtungen müssen ihre Beratungsarbeit auf der Grundlage freiwilliger Inanspruchnahme und ohne Erhebung eines Leistungsentgelts leisten, soweit nicht Ansprüche gegen andere Kostenträger gegeben sind.

4.2

Allgemeines

4.2.1

Als Grundlage für die Einbindung der Arbeit der Familienberatungsstellen in die kommunale Jugendhilfeplanung muss eine Bestätigung des Jugendamtes vorliegen, dass die Beratungsstelle ein inhaltlich abgestimmtes Angebot im System der kommunalen Jugendhilfe ist. (Muster Anlage 1)

4.2.2

Über die Vernetzung und Kooperation mit anderen kinder- und familienbezogenen Einrichtungen – sowohl in der nichtfallbezogenen als auch fallbezogenen Arbeit – müssen verbindliche Vereinbarungen mit mindestens 3 Einrichtungen aus mindestens 2 Bereichen bestehen.

4.2.3

Die Beratungsstelle macht neben der fallbezogenen Arbeit präventive Angebote zur Stärkung der Erziehungs- und Beziehungskompetenz und der besseren Früherkennung von sozialen Problemen für Kinder, Jugendliche und Eltern sowie für Multiplikatoren. Dazu werden Veranstaltungen und Angebote durchgeführt.

4.2.4

Die Initiierung von und gezielte Kooperation mit Selbsthilfegruppen, Verbänden und Nutzung von ehrenamtlichen Strukturen muss durch eine entsprechende Konzeption nachgewiesen werden.

4.2.5

Zur Schwerpunktbildung in der fallbezogenen Arbeit auf komplexe Erziehungsprobleme und soziale Problemgruppen sind als Zielgruppen entweder Eltern vor/in/nach Trennung und Scheidung oder Alleinerziehende mit einem Beratungsanteil (abgeschlossene Fälle) von 25 v.H. zu berücksichtigen.

4.3

Freie Träger

4.3.1

Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern/Erziehungsberatungsstellen müssen zur Sicherstellung einer fachlich mehrdimensionalen Beratung über ein Team aus mindestens drei Fachkräften verfügen. Dabei muss je eine Fachkraft mit folgenden Qualifikationen beschäftigt sein:

- Abschlussdiplom in Psychologie/Master in Psychologie im Umfang einer Vollzeitstelle oder entsprechenden der Anzahl von Teilzeitbeschäftigten,
- Abschlussdiplom in Sozialarbeit oder Sozialpädagogik oder Heilpädagogik/Bachelor in Sozialwesen oder Heilpädagogik,
- pädagogisch-therapeutischer Qualifikation; diese ist in der Regel orientiert an pädagogischen/psychologischen Studienabschlüssen mit Zusatzqualifikationen, z.B. für Kinder- und Jugendlichenberatung und -therapie und/oder Familientherapie oder vergleichbarer Zusatzqualifikation.

4.3.1.1

Die Gesamtarbeitszeit der Fachkräfte entspricht mindestens dem Dreifachen der tarifvertraglichen wöchentlichen Arbeitszeit.

4.3.1.2

Für die Förderung der Kräfte im Sekretariatsbereich wird eine Stelle mit der tarifvertraglichen wöchentlichen Arbeitszeit für ein Beratungsteam (Vollzeitäquivalent von 3 Stellen) als angemessen angesehen.

4.3.2

Ehe- und Lebensberatungsstellen müssen über mindestens eine Fachkraft verfügen mit

- Abschlussdiplom in Psychologie/Master in Psychologie oder Master in Sozialwesen oder
- Abschlussdiplom in Sozialarbeit oder Sozialpädagogik oder
- Bachelor in Sozialwesen mit Zusatzqualifikation nach den Grundsätzen des Deutschen Arbeitskreises für Jugend-, Ehe- und Familienberatung oder
- Abschluss einer vergleichbaren Ausbildung; als vergleichbar gilt insbesondere eine Weiterbildung nach den Gemeinsamen Grundsätzen des Deutschen Arbeitskreises für Jugend-, Ehe- und Familienberatung sowie Studienabschlüsse wie z.B. Master of Counseling, soweit sie mit den v.g. Berufsqualifikationen vergleichbar sind.

4.3.2.1

Die Gesamtarbeitszeit des Teams entspricht mindestens der tarifvertraglichen wöchentlichen Arbeitszeit.

4.3.2.2

Für die Förderung der Kräfte im Sekretariatsbereich wird eine Teilzeitstelle mit der Hälfte der tarifvertraglichen wöchentlichen Arbeitszeit für ein Team als angemessen angesehen.

4.3.3

Integrierte Einrichtungen und Beratungsstellen mit besonderen Beratungsschwerpunkten verfügen über die personelle und fachliche Mindestausstattung mit Fachkräften der jeweils vorliegenden Beratungsgrundtypen.

4.3.4

Anlaufstellen und Beratungsstellen bei Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch von Kindern müssen über eine fachlich geeignete hauptberufliche Kraft verfügen, deren Aufgabe es ist, durch beratende und koordinierende Tätigkeit den Zugang zum allgemeinen Angebot der Familien- und Lebensberatung zu öffnen. Die Arbeitszeit der Fachkraft muss der tarifvertraglichen wöchentlichen Arbeitszeit entsprechen. Eine Stelle kann mit 2 Teilzeitkräften mit jeweils der Hälfte der tarifvertraglichen wöchentlichen Arbeitszeit besetzt werden. Die Mitarbeit von Ärztinnen und Ärzten muss gewährleistet sein. Über entsprechende Absprachen müssen schriftliche Bestätigungen vorliegen.

Die Nummern 4.2.1 – 4.3.3 sind nicht anzuwenden.

4.4

Soweit in den Nummern 4.3.1.1, 4.3.1.2, 4.3.2.1 und 4.3.4 die tarifvertragliche Arbeitszeit genannt ist, bezieht sich diese auf die jeweilige tarifvertragliche Regelung der Trägerverbände. Bestehen solche Regelungen nicht, sind die Arbeitszeitregelungen des TV/L maßgeblich.

4.5

Über Ausnahmeregelungen nach den Nummern 4.2.1 – 4.3.4 entscheidet die Bewilligungsbehörde. Von den Voraussetzungen nach den Nummern 4.2.1 – 4.2.5 sind Abweichungen insbesondere zulässig, wenn die kommunale Jugendhilfeplanung nachweislich andere Schwerpunkte setzt.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart:

Projektförderung

5.2

Finanzierungsart:

Festbetragsfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung:

Zuschuss/Zuweisung

5.4

Bemessungsgrundlage

5.4.1

Für die Beratungsstellen freier Träger nach den Nummern 4.3.1 und 4.3.2 setzt das zuständige Ministerium Förderpauschalen fest. Deren Grundlage wird jeweils für drei Jahre auf der Basis der von IT-NRW veröffentlichten Personalkostensätze (Personalkosten inkl. Zukunftssicherung und Nebenkosten der Einzelpläne) der zum Zeitpunkt der Festlegung vergangenen drei Jahre bestimmt. Die Festlegung der Förderpauschalen erfolgt jährlich – unter Berücksichtigung der Antragstellung – auf bis zu 50 % der nach Satz 2 ermittelten Grundlage.

Die Fachkräfte werden fiktiv sechs Förderstufen nach der geltenden Entgeltordnung zum TV/L zugeordnet – Anlage 2. Die Förderstufen und deren Vergleichbarkeit mit den tariflichen Regelungen der Trägerverbände werden zwischen dem zuständigen Ministerium und den Trägerverbänden mit eigenen tarifvertraglichen Regelungen abgestimmt.

5.4.2

Für die Beratungsstellen der Gemeinden (GV) gemäß Nummer 2.1.2 setzt das zuständige Ministerium jährlich eine Pauschale je ganzjährig vollzeitbeschäftigter Fachkraft auf Grundlage des Haushaltsansatzes und der in den Anträgen anzugebenden Stellenbesetzung mit Fachkräften des Vorjahres fest.

5.4.3

Für die Förderung der Honorarfachkräfte der Beratungsstellen freier Träger setzt das zuständige Ministerium jährlich eine Pauschale analog Nummer 5.4.1 fest auf der Basis der von IT-NRW veröffentlichten Personalkostensätze (Stundensatz) der Entgeltstufe 13 TV/L.

5.4.4

Für Anlaufstellen gemäß Nummer 4.3.4 setzt das zuständige Ministerium jährlich eine Pauschale für eine für die Beratungs- und Koordinierungsaufgaben ganzjährig eingesetzte Vollzeitkraft fest. Die Festsetzung erfolgt analog Nummer 5.4.1 auf Basis der von IT-NRW veröffentlichten Personalkostensätze der Entgeltstufe 10 TV/L. Die Mitarbeit der Ärztinnen und Ärzte ist von der Förderung ausgeschlossen.

5.4.5

Für spezialisierte Beratungsstellen sind im Einzelfall im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium abweichende Fördervoraussetzungen und Bemessungen der Zuwendung möglich.

5.4.6

Für Beratungsstellen, die besondere landesweite Aufgaben übernehmen oder sich an ausgewählten Projekten beteiligen, kann das zuständige Ministerium ergänzend zu der Personalkostenförderung Zuschüsse festsetzen.

6**Sonstige Regelungen****6.1**

Das zuständige Ministerium ermittelt für einen künftigen Zeitraum von längstens drei Jahren die voraussichtlich zu erwartende Mindesthöhe der Förderpauschalen. Diesen liegen die in Nummer 5.4.1 genannten Personalkostensätze zugrunde.

6.2

In einer gesonderten Mitteilung informiert die Bewilligungsbehörde die Antragstellerinnen und Antragsteller unverbindlich über die voraussichtlich zu erwartende Mindesthöhe der Förderpauschalen. Die Mitteilung erfolgt unter dem ausdrücklichen Haushaltsvorbehalt.

7**Verfahren****7.1**

Freie Träger stellen Anträge nach dem Muster der Anlage 3 a an die zuständigen Bewilligungsbehörden. Die Anträge müssen bis zum 1.11. für das folgende Kalenderjahr – bei neu einzurichtenden Beratungsstellen spätestens drei Monate vor dem beantragten Förderbeginn – vorliegen.

Gemeinden (GV) stellen Anträge nach dem Muster der Anlage 3 b an die zuständigen Bewilligungsbehörden bis zum 1.3. des Bewilligungsjahres.

7.2

Bewilligungsbehörden sind die Landschaftsverbände.

7.3

Sofern eine Ausnahmeregelung nach Ziffer 1.1 Absatz 3 getroffen wurde, ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, dass die Genehmigung einer Ausnahme einen Anspruch auf spätere Förderung nicht begründet.

7.4

Die Bewilligungsbehörden erteilen die Zuwendungsbescheide nach dem Muster der Anlage 4.

Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt ohne Anforderung zu gleichen Teilen

– für freie Träger zum 10.2., 10.3., 10.5, 10.7., 10.9. und 10.11.

– für Gemeinden zum 1.5. und 1.10.

des laufenden Jahres.

7.5

Von den Zuwendungsempfängern ist ein Verwendungsnachweis nach dem Muster der Anlage 5 a für freie Träger und nach dem Muster der Anlage 5 b für Gemeinden (GV) zu verlangen. Dieser umfasst im Sachbericht auch die für das Berichtswesen und Förderprogramm-Controlling notwendigen Angaben.

8**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1.1.2014 in Kraft und gelten bis zum 31.12.2018.

Die Anlagen sind hier nicht abgedruckt. Sie sind auf den Internet-Seiten der Bewilligungsbehörden veröffentlicht und können dort angefordert werden.

– MBl. NRW. 2014 S. 124

770

**Anforderungen an die Sachkunde
für die Durchführung der Dichtheitsprüfung
von privaten Abwasserleitungen
gem. § 61 a LWG in Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– IV-7 – 031 002 0407 –
v. 20.2.2014

Der RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 31.3.2009 (MBl. NRW. S. 217) wird aufgehoben.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2014 S. 126

II.**Finanzministerium**

**Berichtigung des RdErl. „Heizkostenbeitrag
für an dienstliche Sammelheizungen
angeschlossene Dienstwohnungen für den
Abrechnungszeitraum 2012/2013“
vom 12.2.2014 (MBl. NRW. S. 105)**

Das Datum der Bekanntmachung ist der „12.2.2014“ und nicht wie in der gedruckten Ausgabe des Ministerialblattes versehentlich wiedergegeben der „12.12.2014“.

– MBl. NRW. 2014 S. 126

III.**Landschaftsverband Westfalen-Lippe**

**Jahresabschluss 2012
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 14.2.2014

Der Beschluss der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe vom 21. November 2013 über den Jahresabschluss 2012 ist im Internet unter http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 14. Februar 2014

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Dr. Wolfgang Kirsch

– MBl. NRW. 2014 S. 126

**Gesamtabschluss 2012
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 14.2.2014

Der Beschluss der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe vom 21. November 2013 über den Gesamtabchluss 2012 ist im Internet unter http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 14. Februar 2014

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Dr. Wolfgang Kirsch

– MBl. NRW. 2014 S. 126

Landschaftsverband Rheinland

**Bekanntmachung des Gesamtabchlusses
zum 31. Dezember 2011 des Landschaftsverbandes
Rheinland gemäß § 116 (1) Satz 4 i.V.m. § 96 (2)
Satz 2 GO NRW**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 6.1.2014

Die Landschaftsversammlung Rheinland hat in ihrer Sitzung am 11. Juni 2013 in Ausführung des § 116 Absatz 1 Satz 3 GO NRW folgenden Beschluss gefasst:

- „1. Der Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2011 des Landschaftsverbandes Rheinland wird entsprechend der Vorlage Nr. 13/2798 gemäß § 116 Absatz 1 Satz 3 GO NRW bestätigt.
2. Die LVR-Direktorin wird entsprechend § 116 Absatz 1 Satz 4 GO NRW i.V.m. § 96 Absatz 1 Satz 4 GO NRW auf der Grundlage des geprüften Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2011 des Landschaftsverbandes Rheinland entlastet.“

Das Druckwerk des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2011 wird im Landeshaus Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer F 220, jeweils von 09.00 – 15.00 Uhr bis zur Bestätigung des folgenden Gesamtabchlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

**Landschaftsverband Rheinland
Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2011 (in Mio. €)**

Aktiva				Passiva
1. Anlagevermögen			1. Eigenkapital	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	10,2		1.1 Allgemeine Rücklage	454,9
1.2 Sachanlagevermögen	1.382,9		1.2 Sonderrücklagen	204,7
1.3 Finanzanlagevermögen	1.176,8		1.3 Ausgleichsrücklage	108,5
			1.4 Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	28,0
			1.5 Gesamtergebnis	-15,3
2. Umlaufvermögen			1.6 Ausgleichsposten für die Anteile anderer Gesellschafter	1,7
2.1 Vorräte	7,3		2. Sonderposten	
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	453,8		2.1 Sonderposten für Zuwendungen	405,6
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	25,0		2.2 Sonstige Sonderposten	206,3
2.4 Liquide Mittel	288,1			
			3. Rückstellungen	
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	20,3		3.1 Pensionsrückstellungen	606,6
			3.2 Instandhaltungsrückstellungen	49,9
			3.3 Steuerrückstellungen	0,3
			3.4 Sonstige Rückstellungen	335,4
			4. Verbindlichkeiten	
			4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	483,6
			4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	22,6
			4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	31,1
			4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	330,4
			4.7 Verbindlichkeiten nach dem Krankenhaus- finanzierungsrecht	26,9
			4.8 Verbindlichkeiten aus noch nicht verwendeten Zuschüssen zur Finanzierung von Anlagevermögen	7,8
			4.9 Sonstige Verbindlichkeiten	70,7
			5. Passive Rechnungsabgrenzung	4,7
		3.364,4		3.364,4

Gesamtergebnisrechnung 2011

		2011
		Mio. €
1	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.424,16
2	+ Sonstige Transfererträge	299,67
3	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,03
4	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	598,72
5	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	236,95
6	+ Sonstige ordentliche Erträge	41,50
7	+ Aktivierte Eigenleistungen	2,62
8	+/- Bestandsveränderungen	0,36
9	= Ordentliche Gesamterträge	3.604,01
10	- Personalaufwendungen	740,02
11	- Versorgungsaufwendungen	46,63
12	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	395,11
13	- Bilanzielle Abschreibungen	50,15
14	- Transferaufwendungen	2.324,32
15	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	79,14
16	= Ordentliche Gesamtaufwendungen	3.635,37
17	= Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	- 31,36
18	+ Finanzerträge	37,44
19	- Finanzaufwendungen	21,10
20	= Gesamtfinanzergebnis	16,34
21	= Ordentliches Gesamtergebnis	- 15,02
22	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00
23	= Außerordentliches Gesamtergebnis	0,00
24	= Gesamtjahresergebnis	- 15,02
25	Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	0,24

Köln, den 6. Januar 2013

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBl. NRW. 2014 S. 127

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012
des Landschaftsverbandes
Rheinland gemäß § 96 (2) GO NRW**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 4.2.2014

Die Landschaftsversammlung Rheinland hat in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2013 in Ausführung des § 96 Absatz 1 GO NRW folgenden Beschluss gefasst:

- „1. Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 1 GO NRW festgestellt.
2. Der im Haushaltsjahr 2012 entstandene Jahresfehlbetrag in Höhe von 22.652.203,87 € wird gemäß den Vorgaben des § 75 Absatz 2 GO NRW durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt.
3. Der LVR-Direktorin wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 4 GO NRW die Entlastung erteilt.“

Das Druckwerk zum Jahresabschluss wird im Landeshaus Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer F 220, jeweils von 9.00 – 15.00 Uhr bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

**Landschaftsverband Rheinland
Festgestellte Bilanz zum 31. Dezember 2012 (in Mio. €)**

Aktiva		Passiva	
1. Anlagevermögen		1. Eigenkapital	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	4	1.1 Allgemeine Rücklage	364
1.2 Sachanlagevermögen	771	1.2 Sonderrücklage	205
1.3 Finanzanlagevermögen	1.359	1.3 Ausgleichsrücklage	69
	<u>2.134</u>	1.4 Jahresfehlbetrag	-23
			<u>615</u>
2. Umlaufvermögen		2. Sonderposten	
2.1 Vorräte	1	2.1 für Zuwendungen	189
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	368	2.4 Sonstige Sonderposten	218
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	20		<u>407</u>
2.4 Liquide Mittel	369		
	<u>758</u>		
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	18	3. Rückstellungen	
		3.1 Pensionsrückstellungen	504
		3.3 Instandhaltungsrückstellungen	9
		3.4 Sonstige Rückstellungen	296
			<u>809</u>
		4. Verbindlichkeiten	
		4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	477
		4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	20
		4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10
		4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	358
		4.7 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2
		4.9 Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	156
		4.10 Sonstige Verbindlichkeiten	39
		4.11 Erhaltene Anzahlungen	13
			<u>1075</u>
		5. Passive Rechnungsabgrenzung	4
	<u><u>2.910</u></u>		<u><u>2.910</u></u>

Jahresabschluss 2012 Ergebnisrechnung					
Ergebnisrechnung		Ergebnis 2011 EUR	fortgeschriebener Ansatz 2012 EUR	Ist-Ergebnis 2012 EUR	Vergleich Ansatz/Ist EUR
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0,00	0
2 +	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.372.142.774,81	2.574.559.966	2.579.608.559,65	5.048.594
3 +	Sonstige Transfererträge	279.406.232,99	255.978.422	260.313.930,37	4.335.508
4 +	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	26.896,30	76.559	29.713,50	-46.845
5 +	Privatrechtliche Leistungsentgelte	58.894.574,19	81.941.312	41.907.297,73	-40.034.015
6 +	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	243.409.211,26	349.583.477	341.538.653,39	-8.044.824
7 +	Sonstige ordentliche Erträge	18.742.920,82	22.108.561	13.358.305,24	-8.750.256
8 +	Aktivierete Eigenleistungen	2.471.466,21	1.869.154	1.824.659,83	-44.494
9 +/-	Bestandsveränderungen	0,00	0	0,00	0
10 =	Ordentliche Erträge	2.975.094.076,58	3.286.117.452	3.238.581.119,71	-47.536.332
11 -	Personalaufwendungen	185.348.372,22	191.101.027	190.102.921,91	-998.106
12 -	Versorgungsaufwendungen	40.089.570,14	15.614.450	15.614.449,77	0
13 -	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	306.854.879,49	0	364.577.352,07	364.577.352
14 -	Bilanzielle Abschreibungen	20.886.660,32	21.529.323	21.272.191,44	-257.132
15 -	Transferaufwendungen	2.425.918.584,95	2.635.457.065	2.613.303.696,16	-22.153.369
16 -	Sonstige ordentliche Aufwendungen	46.798.181,06	439.089.664	64.326.516,13	-374.763.148
17 =	Ordentliche Aufwendungen	3.025.896.248,18	3.302.791.530	3.269.197.127,48	-33.594.402
18 =	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 10 und 17)	-50.802.171,60	-16.674.078	-30.616.007,77	13.941.929
19 +	Finanzerträge	31.053.689,58	22.328.737	25.550.323,29	3.221.587
20 -	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	19.959.532,46	21.274.169	17.586.519,39	-3.687.650
21 =	Finanzergebnis (=Zeilen 19 und 20)	11.094.157,12	1.054.568	7.963.803,90	6.909.236
22 =	Ordentliches Ergebnis (=Zeilen 18 und 21)	-39.708.014,48	-15.619.511	-22.652.203,87	-7.032.693
23 +	Außerordentliche Erträge	0,00	0	0,00	0
24 -	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0,00	0
25 =	Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0,00	0
26 =	Jahresergebnis (=Zeilen 22 und 25)	-39.708.014,48	-15.619.511	-22.652.203,87	-7.032.693

Köln, den 4. Februar 2014

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBL NRW. 2014 S. 129

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569